Gemeinde Holzkirchen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Holzkirchen

Sitzungsdatum:	Montag, den 24.10.2016
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:20 Uhr
Ort, Raum:	Gemeindesaal, Gemeindehaus Holzkirchen mit Haus des Kindes

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Haus des Kindes; Strukturelle Überlegungen zur künftigen Gestaltung der Einrichtungsgröße

2 Baugebiet Erweiterung Alte Straße II; Beratung über das Vergabeverfahren

3 Neuregelung des § 2 b UStG; Erklärung über die Option

4 Änderung des Kommunalabgabengesetz (KAG) zum 01.04.2016, Art. 5 a; Verjährungsfristen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

5 Abwasseranlage; Erneuerung Prozessleitsystem RÜB "Marktplatz"; Auftragsvergabe

6 Neubau Bauhof; Bauantrag - Antrag auf Genehmigung einer Abweichung von der Stellplatzsatzung

7 Jahresbetriebsplan 2017 für den Gemeindewald Holzkirchen

8 Holzernte- und Rückearbeiten im Gemeindewald Holzkirchen/Wüstenzell; Bekanntgabe des Angebotes und ggf. Beschlussfassung

9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

9.1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Aalbach - Bekanntgabe der Verordnung

9.2 Informationssicherheitskonzepte für bayerische Kommunen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG

9.3 Ehrenamtlichkeit des Feuerwehrdienstes: Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE

9.4 Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald der Gemeinde Holzkirchen; Übernahme durch den Freistaat ab dem 01.01.2017

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Beck, Klaus

Gemeinderäte

Bachmann, Daniel

Bauer, Uwe

Ecker, Oliver

Hupp, Alexander

Kohlhepp, Petra

Krüger, Elke

Römisch, Alexander

Schmitt, Kai Uwe

Schwab, Reinhold

Spohr-Kohl, Betina

Traub, Rolf

Weigand, Christian

Schriftführer

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Schmitt, Simone	zu TOP 1 öT
Schreck, Kathy	zu TOP 1 öT

Presse

Pscheidl, Ernst

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 29.08.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Haus des Kindes; Strukturelle Überlegungen zur künftigen Gestaltung der Einrichtungsgröße

Sachverhalt:

In den letzten gut fünf Jahren war das Haus des Kindes stets besonderen Belastungen ausgesetzt gewesen. Längerfristige Erkrankungen, Schwangerschaften verbunden mit Beschäftigungsverboten und Erziehungsurlaub, sowie Personalwechsel wegen Kündigungen haben die Erfüllung der gesetzten Ansprüche an die pädagogische Betreuung schwierig gestaltet.

Von Seiten der Eltern ist nur eine bedingte Einsicht vorhanden, in kritischen Phasen eine Reduzierung oder Verzögerung von Angeboten oder Dienstleistungen (z.B. Elterngespräche) zu akzeptieren. Gleichwohl gibt und gab es auch positive Beispiele in diesem Zusammenhang.

Für die Gemeinde stellt sich die Anpassung der Personalstruktur mit den jeweiligen veränderten Arbeitszeiten nicht immer einfach dar; auch erfordert dies eine erhöhte Flexibilität von den Beschäftigten.
Die Bereitstellung des erforderlichen Personals bei Veränderungen in den Buchungszeiten oder bei Erhöhung der Kinderzahl bzw. der Altersstrukturierung der Kinder oder bei personellen Ausfällen oder Wechseln wird auch aufgrund der Lage am Arbeitsmarkt schwieriger.
Insbesondere bei der erforderlichen Beschäftigung von -in der Regel- befristeten Teilzeitkräften, treten insbesondere auch aufgrund des Standortes der Einrichtung immer mehr Schwierigkeiten auf. So wurde in der Vergangenheit es u.a. schon erforderlich über eine Personalservicegesellschaft eine kurzfristige Beschäftigung zu realisieren.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu beachten, dass die Regelungen des BayKiBiG zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führten.

Die Regelungen über den Anstellungsschlüssel, die Fachkraftquote und die Begrenzung der Unterschreitung des Anstellungsschlüssels mit Blick auf die Förderung durch den Freistaat Bayern erhöhen die Schwierigkeit und begrenzen den Reaktionszeitraum.

Schließlich ist auch zu beachten, dass Größe, Kinderzahl sowie Angebotsstruktur und Gestaltung der Elternbeiträge letztlich auch die Höhe er ungedeckten (über den Gemeindehaushalt zu finanzierenden) Kosten beeinflussen.

Es ist daher sachlich geboten, eine Diskussion über zukünftige Struktur und konkreten organisatorische, personelle Gestaltung des Haus des Kindes zu führen. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu würdigen:

- Anzahl der Plätze
- Einrichtung nur für Kinder aus der Gemeinde oder auch aus anderen Gemeinden
- Baulicher Aspekt nach den zwei Jahren Übergangszeit
- Personalstruktur
- Mehrere Beschäftigte mit geringen Wochenstunden oder Beschäftigte in Vollzeit oder Kombinationsmodell
- Vorsorge bei personellen Ausfällen
- Angebotsstruktur (Thema Essen, päd. Zusatzangebote)
- Einzelintegration
- Hygiene
- Konzeption
- Höhe der Elternbeiträge
- Begrenzung des Defizits

Die Datenbasis stellt sich wie folgt dar:

Jahrgang	Kinder Holzkirchen	Kinder Wüstenzell	insgesamt	davon in Kita Stichtag 31.08.2016	davon in Kita Stichtag 31.08.2017 (angemeldet)
2013	2	3	5	2	5
2014	10	1	11	4	7
2015	3	2	5	1	3
2016	2	3	5	0	0
Summe	**17**	**9**	**26**		

Betreuungs-jahr	Kinder aus HK + WZ	belegte Plätze	Kinder aus anderen Gemeinden	belegte Plätze	belegte Plätze insgesamt
2014/2015	34	36	8	8	44
2015/2016	41	45	9	11	56
2016/2017	40	46	13	19	65
Durchschnitt	**38,34**	**42,34**	**10**	**12,67**	**55**

Betreuungsjahr		Anstellungsschlüssel :	Personalstunden
2014/2015	Bewilligungsjahr 2015:	1 : 9,0	188,2
2015/2016	Bewilligungsjahr 2016:	1 : 10,1	191,8
2016/2017 ***)**	Bewilligungsjahr 2017:	1 : 10,8	188,7

***)** Januar - August

Die Betriebserlaubnis war bzw. ist wie folgt vom Landratsamt erteilt:

- Betriebserlaubnis bis 31.08.2016:
  50 Plätze + 6 Überbelegungsplätze = 56 Plätze;
  dabei zählt ein Kind bis 2,5 Jahre (2 Jahre und sechs Monate)
  wie 2 Kinder über 2,5 Jahren.

- Betriebserlaubnis 01.09.2016 – 31.08.2018:
  65 Plätze – danach wieder 50 Plätze bzw. 56 Plätze

Der Mindestanstellungsschlüssel (incl. Qualitätsbonus) soll bei 1 : 11,0 liegen. Der empfohlene Anstellungsschlüssel ist 1 : 10,0.

Um im Bewilligungsjahr 2017 (Januar – August) einen Anstellungsschlüssel von 1 : 10,0 einzuhalten, wären 204 Mitarbeiterstunden im Monat erforderlich; dies würde eine Mehrung von 16 Stunden je Woche bedeuten.

Die zu diesem Tagesordnungspunkt anwesende Leiterin und die stv. Leiterin des Haus des Kindes schildern ergänzend zum Sachverhalt ausführlich nochmals die Ist-Situation. Abschließend empfehlen diese dem Gremium mit Blick auf eine qualitativ gute und an die örtlichen Verhältnisse angepasste und erforderliche Angebotsstruktur ab dem 01.09.2018 eine Platzzahl von dauerhaft 50 (zzgl. Reserveplätze) anzustreben.

Im Rahmen der ausführlichen Sachdiskussion legt der Gemeinderat die im Beschluss festgehaltenen Eckpunkte als künftige Zielsetzung für das Haus des Kindes fest.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Haus des Kindes künftig dauerhaft mit 50 Plätzen (zzgl. der Überbelegungsplätze) mit fünf Beschäftigten zu betreiben. Bauliche Veränderungen sollen nicht vorgenommen, eine dritte Gruppe soll nicht eingerichtet werden. Als Anstellungsschlüssel ist 1 : 10 anzustreben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2 Baugebiet Erweiterung Alte Straße II; Beratung über das Vergabeverfahren

Sachverhalt:

Für das sich im Stadium der Bauleitplanung befindliche Baugebiet gilt es rechtzeitig vor Abschluss desselben ein Verfahren für die Vergabe der vier entstehenden Bauplätze festzulegen. Die bisher bekannten Interessenten sind naturgemäß bestrebt mit -Blick auf die eigenen Planungen- Klarheit über das Vergabeverfahren und damit auch über die Chancen des Erhalts eines Bauplatzes zu gewinnen.

Die Gemeinde ist gehalten ein transparentes Vergabeverfahren festzulegen, gleichwohl gilt es die im Zusammenhang mit dem Flächenerwerb und der Aufstellung eines Bebauungsplanes ursprünglich verbundenen Zielsetzung der Bereitstellung von Bauland für Bauwillige junge Menschen aus der Gemeinde zu beachten.

Folgende Vergabekriterien bzw. Vergabeverfahren kommen in Betracht:

1. Verfahren nach Liste

Vergabekriterium ist hier die Reihenfolge der Bewerbungen; die Bewerbungen und der daraus erkennbare Bedarf waren der Anstoß für die Aufstellung eines B-Planes. Bisher liegen vier Bewerbungen vor (Reihenfolge des Eingangs):

Basis wäre hier ein vom Gemeinderat festzulegender fixer Verkaufspreis.

Vorteil:
Die Initiatoren für die Schaffung eines Baugebietes würden berücksichtigt und der örtlich bestehende Bedarf gedeckt. Ferner könnte ein Beitrag zur strukturellen Entwicklung der Gemeinde geleistet werden (junge Familien am Ort halten).

Nachteil:
Andere Bewerber –sofern vorhanden– wären ausgeschlossen.

2. Verfahren nach Angebot (Verkaufspreis)

Bei diesem Verfahren würden die Bauplätze über das Mitteilungsblatt der Gemeinde zum Verkauf an Gemeindeeinwohner angeboten.
Als Vergabekriterium würde allein die Höhe des angebotenen Kaufpreises entscheiden.

Vorteil:
Das Verfahren eröffnet jedem Gemeindebürger die Möglichkeit des Erwerbs.

Nachteil:
Die Bauplätze könnten an finanzkräftige Interessenten für Anlageobjekte vergeben werden. Ein vertraglich fixierter Bauzwang ändert hieran nichts. Der örtliche Bedarf könnte u.U. unberücksichtigt bleiben.

3. Verfahren nach sozialen Aspekten

In diesem Fall würde eine Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgen. Hierin sind die Vergabekriterien –sozialpolitische Aspekte– darzulegen, um die erforderlich Transparenz zu erreichen; Vergabekriterien könnten z.B. sein

- Ortseinwohner
- Familienstand
- Kinderzahl
- bisher kein eigenes Wohnhaus

Die Vergabekriterien sind ferner noch mit einem Gewichtungsfaktor (Prozentwert) zu versehen, damit das Ranking sich letztlich aus dem Ergebnis aus Kriterien und Gewichtungsfaktor ergibt.

Der Verkaufspreis ist durch den Gemeinderat vorher festzulegen und ebenfalls in die Information aufnehmen.

Vorteil:
Das Verfahren ist transparent. Ferner könnten soziale Aspekte einfließen.

Nachteil:
Die Definition und Bewertung der Kriterien wird in der Kritik stehen. Es können u.U. Härtefälle sich ergeben. Ferner ist der Verwaltungsaufwand zu beachten.

4. Offenes Verfahren

Bei diesem Verfahren würden die Bauplätze völlig ohne Einschränkungen über geeignete Medien angeboten. Vergabekriterium wäre hier die Höhe des angebotenen Kaufpreises.

Vorteil:
Das Verfahren eröffnet jedem Interessenten die Möglichkeit des Erwerbs.

Nachteil:
Die Bauplätze könnten an finanzkräftige Interessenten für Anlageobjekte vergeben werden. Ein vertraglich fixierter Bauzwang ändert hieran nichts. Der örtliche Bedarf könnte u.U. unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen der ausführlichen Sachdiskussion und nach Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Vergabeverfahren trifft der Gemeinderat mehrheitlich die im nachfolgenden Beschluss festgehaltene Entscheidung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, als Vergabeverfahren das Verfahren nach Liste anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**11**
Nein:	**2**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3 Neuregelung des § 2 b UStG; Erklärung über die Option

Sachverhalt:

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetzt eingefügt. Der Gemeinderat wurde hierüber bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2016 unter Tagesordnungspunkt 9.2 informiert. Mit dieser Vorschrift wird die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt (Inkrafttreten zum 01.01.2017).

Zukünftig ist es unmaßgeblich, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Einnahmen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben, unterliegen diese nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) handelt.

Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Zusammenhang mit Tätigkeiten erzielt, die auch ein Privater ausüben kann, unterliegt die Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn dabei es zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen zu privaten Wirtschaftsteilnehmern kommt. Dies ist der Fall, wenn der Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

Somit unterliegen zukünftig grundsätzlich auch sog. Beistandsleistungen (eine KdöR unterstützt eine andere KdöR bei deren hoheitlicher Tätigkeit) der Umsatzsteuer. Ausnahmen hierzu regelt § 2 b Abs. 3 UStG.

Änderungen ergeben sich auch im Bereich der Vermögensverwaltung. Waren KdöR mit Vermietung oder Verpachtung von leeren Räumen oder Gebäuden nicht unternehmerisch tätig, gelten sie zukünftig als Unternehmer; die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 a UStG für Vermietungsumsätze gilt jedoch weiterhin. Allerdings können KdöR zukünftig Gewerberäume umsatzsteuerpflichtig verpachten und im Gegenzug Vorsteuern abziehen.

Ein detailliertes Schreiben zur Anwendung von § 2 b und insbesondere § 2 b Abs. 3 UStG seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird voraussichtlich erst Anfang 2017 erscheinen.
Damit die KdöR die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auf deren umsatzsteuerliche Auswirkung prüfen und ggf. „umorganisieren“ können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 eingeräumt. Auf Antrag können KdöR bis dahin nach der alten/bisherigen Rechtslage behandelt werden. Dazu ist erforderlich bis spätestens 31.12.2016 diesen Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Solange nicht feststeht, dass die neue Rechtslage Vorteile bietet, sollte der Antrag auf Fortführung der bisherigen Rechtslage auf alle Fälle gestellt werden. Sollte sich später – bei Zusammenstellung der Unterlagen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung – herausstellen, dass die neue Rechtslage günstiger wäre, kann durch „einfache“ Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Jahr zur neuen Rechtslage gewechselt werden. Ein nochmaliges Wechseln zurück zur alten Rechtslage ist dann nicht mehr möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Holzkirchen, vertreten durch den 1. Bürgermeister, einen entsprechenden Antrag gem. § 27 Abs. 22 UStG beim Finanzamt Würzburg stellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4 Änderung des Kommunalabgabengesetz (KAG) zum 01.04.2016, Art. 5 a; Verjährungsfristen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Zum 01.04.2016 wurde das KAG geändert. Insbesondere die Änderung des Art. 5 a KAG hat Auswirkungen auf das Erschließungsbeitragsrecht.

Bisher wurden Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB), also nach Bundesrecht, erhoben. Nunmehr sind diese ausschließlich nach Landesrecht zu erheben. Eine Änderung der Erschließungssatzung ist hierfür derzeit aber nicht notwendig.

Nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG, welcher ab 01.04.2021 in Kraft tritt, wurde eine neue Höchstfrist von 25 Jahren zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen eingeführt.

Absatz 7 lautet: *[1]Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden.[2]Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.*

Ab dem 30.06.1961 ist eine Straße erst dann erstmalig endgültig hergestellt, wenn die Merkmale der Erschließungsbeitragssatzung für die endgültige Herstellung alle erfüllt sind. Hierzu gehören insbesondere eine

- Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
- die Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
- der Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße

Fehlt es an einem dieser Merkmale, so müssen beim Ausbau einer solchen Straße Erschließungsbeiträge erhoben werden. Straßenausbaubeiträge können immer erst dann erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

Der Lauf dieser Frist von 25 Jahren gem. Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG knüpft an den Beginn der erstmaligen technischen Herstellung. Landläufig kann hier vom ersten Spatenstich gesprochen werden.
Der Beginn muss zielgerichtet auf die Herstellung einer Erschließungsanlage gerichtet sein. Vorbereitungshandlungen wie z. B. die Einrichtung der Baustelle bleiben außer Betracht.

Mit der erstmaligen technischen Herstellung kann an irgendeiner Stelle der Erschließungsanlage begonnen worden sein. Insbesondere bei Anbaustraßen ist es ausreichend, wenn in der Vergangenheit mit der erstmaligen technischen Herstellung einer der Teileinrichtung (Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung usw.) begonnen wurde.

Dies bedeutet, dass ab dem 01.04.2021 für Straßen, die noch nicht endgültig hergestellt sind und bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor dem 31.03.1996 lag, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden können sondern nur noch Straßenausbaubeiträge. Sie gelten dann gem. Art. 5 a Abs. 8 KAG als erstmalig hergestellt.

Sofern die Gemeinde ausschließen will, dass möglicherweise noch Straßen im Gemeindegebiet vorhanden sind, für die noch keine Erschließungsbeiträge erhoben wurden aber evtl. noch erhoben werden könnten, so müsste innerhalb der nächsten 5 Jahre eine Überprüfung und ggfls. ein Straßenbau mit Erhebung von Erschließungsbeiträgen durchgeführt werden.

In einem ersten Schritt („Voruntersuchung“) müssten die vorhandenen Straßenbau-, Kämmerei- und Abgabenakten dahingehend überprüft werden, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass einzelne Erschließungsanlagen noch nicht endgültig erstmalig hergestellt sind bzw. für die erstmalige Herstellung noch nicht Erschließungsbeiträge in vollem Umfang erhoben worden sind.

Eine genaue Nachprüfung (2. Schritt) wäre nur dann vorzunehmen, wenn die Gemeinde positive Kenntnis davon oder bestimmte Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Anlage noch nicht erstmalig endgültig hergestellt wurde (bzw. dass in der Vergangenheit noch nicht volle Erschließungsbeiträge erhoben wurden).

Zur genaueren Nachprüfung ist in erster Linie ebenfalls auf vorhandene Unterlagen, wie z. B. Bebauungspläne, Anlagenpläne, Gemeinderatsbeschlüsse, Bauprogramme, Bescheide, Beschlüsse über Kostenspaltungen und Abschnittsbildungen, usw. zurückzugreifen.

Sind alle ursprünglich geplanten und vorgeschriebenen Teileinrichtungen in vollem Umfang vorhanden und entsprechen diese überschlägig den Vorschriften der damaligen Zeit, spricht vieles dafür, dass die Erschließungsanlagen endgültig erstmalig hergestellt worden sind.

Wird nach einer Überprüfung festgestellt, dass Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch nicht endgültig erstmalig hergestellt wurden, so können diese innerhalb der Frist bis 01.04.2021 entsprechend gebaut und abgerechnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass hierfür ein Bauprogramm benötigt wird, ein Bebauungsplan zu erstellen ist bzw. eine Abwägung gem. § 1 Abs. 4 – 7 BauGB (ähnlich wie bei Beteiligung TÖB im Bauleitverfahren) vorzunehmen ist.

Die Gemeinde sollte sich reiflich überlegen, ob derlei Investitionen in der Kürze der Zeit möglich und vor allem sinnvoll sind.

Zum Beispiel könnte es sich bei den Straßen „Brückenstraße“, „Schulstraße“, „Bergstraße“, „An der Klinge“, „Mühlenweg“, „Wiesenweg“ etc. um solche Straßen handeln, die noch nicht endgültig hergestellt worden sind und für die bei einem möglichen Ausbau Erschließungsbeiträge erhoben werden könnten bzw. müssten.

Des Weiteren wären für die oben genannten Untersuchungen externe Büros in Anspruch zu nehmen, was zusätzliche, nicht beitragsfähige Kosten nach sich ziehen würde. Die externen Kosten würden wohl die Beitragsmehreinnahmen von meist nur 10 % übersteigen.
Im Übrigen ist zu bedenken, dass innerhalb der nächsten 5 Jahre die in Frage kommenden Straßen genau untersucht, überplant, gebaut und abgerechnet werden müssten, was zeitlich kaum machbar wäre.

Aus den vorgenannten Gründen sollte deshalb auf eine Überprüfung verzichtet werden. Bei einem notwendigen Ausbau der Straße können nach wie vor Ausbaubeiträge erhoben werden, bei denen in der Regel die Gemeinde gegenüber einem Erschließungsbeitrag lediglich 10 % mehr an Eigenanteil zu leisten hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die aufwendigen und teuren Untersuchungen hinsichtlich der endgültigen erstmaligen Herstellung von Straßen nur durchzuführen, wenn bis 01.04.2021 in entsprechenden Straßen Ausbauplanungen anstehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5 Abwasseranlage; Erneuerung Prozessleitsystem RÜB "Marktplatz"; Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Im Zuge der elektrotechnischen Einrichtung des RÜB „Bauhof“ und des Stauraumkanals Wüstenzell wurde festgestellt, dass auch die Elektro- bzw. Steuerungstechnik des RÜB „Marktplatz“ (Pumpwerk Fangbecken FB1 Rathaus) entsprechend angepasst werden sollte.

Dabei handelt es sich ausschließlich um Elektro- bzw. Steuerungstechnik, weshalb diese Maßnahme auch nicht in die Ausschreibung „RÜB Bauhof“ aufgenommen wurde und insoweit keinen diesbezüglichen Nachtrag darstellt; sondern ein eigenständiges Angebot, das die Fa. Hofmockel mit Datum vom 19.07.2016 auf der Basis ihrer Preise der Maßnahme „RÜB Bauhof“ vorgelegt hat.

Das Angebot wurde vom Ing.Büro für Elektrotechnik Pfenning fachtechnisch geprüft; das Ing.Büro Arz empfiehlt mit Schreiben vom 18.08.2016, dem Angebot der Fa. Hofmockel, die auch die übrige Fernwirktechnik eingebaut hat, den Zuschlag zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. Hofmockel gemäß ihrem Angebot vom 19.07.2016 mit der Erneuerung des Prozessleitsystems RÜB „Marktplatz“ (Erweiterung der Schaltanlage des Pumpwerks und fernwirktechnische Einrichtung einschließlich PLS-Konfiguration) zum geprüften Bruttogesamtbetrag von 8.563,18 € zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6 Neubau Bauhof; Bauantrag - Antrag auf Genehmigung einer Abweichung von der Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

In Ergänzung zum Bauantrag für den Neubau des Bauhofes ist für eine sachlich gebotene Abweichung von der Stellplatzsatzung der Gemeinde ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.
Dem Beschlussvorschlag liegt folgender Antrag des Architekturbüro G/H/H zugrunde.

ANLAGE ZUR BAUVORLAGE
Bauvorhaben: Neubau eines Bauhofes in Holzkirchen
Bauherr: Gemeinde Holzkirchen
vertr. durch Herrn 1. Bgm. Klaus Beck
Nibelungenstraße 1
97292 Holzkirchen
Bauort: Fl.-Nr. 162 / 164 / 165
Staatsstraße 2310
97292 Holzkirchen
Ergänzung zum Bauantrag FB22-602-BG-2016-464

Antrag auf Abweichung von der Stellplatzsatzung

Stellplatznachweis:

Gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Holzkirchen bemessen sich die notwendigen Stellplätze. Bei einer Stellplatzberechnung mit Bruchteilen ist der Bedarf nach oben aufzurunden.
Für Handwerks- und Industriebetriebe wird ein Stellplatz je 50 m² NF verlangt. Gemäß Berechnung nach DIN 277 beträgt die Nutzfläche 406,23 m².

Berechnung der erforderlichen Stellplätze:

406,23 m² NF / 50 m² NF = 8,12 entspricht 9 Stellplätzen

Hiermit beantragen wir eine Abweichung von der Stellplatzsatzung:

Begründung:

Im Bauhof Holzkirchen sind derzeit 2,5 Mitarbeiter beschäftigt. Im Übrigen ist auf dem Baugrundstück nur Lieferverkehr zu erwarten, wie z.B. Anlieferung und Abfahrt von Schüttgut etc., Besucherverkehr auf dem Baugrundstück ist nicht zu erwarten.

Es sollte in diesem Fall für jeden Mitarbeiter ein Stellplatz vorhanden sein.

Berechnung der geplanten Stellplätze:

Der Bauhof hat derzeit 2,5 Mitarbeiter, aufgerundet 3 Mitarbeiter, 1 Mitarbeiter als Platzhalter

Berechnung der geplanten Stellplätze:
1 Stellplatz pro Mitarbeiter = 4 Stellplätze

Es werden 4 neue Stellplätze auf dem Grundstück errichtet.

Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück, gemäß Planeintrag nachgewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den o.a. Antrag auf Genehmigung einer Abweichung von der Stellplatzsatzung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7 Jahresbetriebsplan 2017 für den Gemeindewald Holzkirchen

Sachverhalt:

Von der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg wurde der Jahresbetriebsplan 2017 des Gemeindewaldes Holzkirchen zur Genehmigung durch die Gemeinde Holzkirchen vorgelegt.

Aus den Reihen des Gemeinderats wird festgestellt, dass auf die Verwertung der im letzten Jahr über dem Bedarf eingeschlagenen Holzmenge geachtet werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, dem Jahresbetriebsplan 2017 für den Gemeindewald Holzkirchen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8 Holzernte- und Rückearbeiten im Gemeindewald Holzkirchen/Wüstenzell; Bekanntgabe des Angebotes und ggf. Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Holzkirchen hat in seiner Sitzung am 18.05.2015 den Auftrag für die Holzhauerei mit Rückung für ein Jahr an die Fa. Wander-Holz, Helmstadt, vergeben. Die Fa. Wander-Holz hatte letztes Jahr das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Mit Schreiben vom 20.07.2016 hat die Fa. Wander-Holz nun ein Angebot für einen Dreijahresvertrag vorgelegt (Anlage).

Herr Renz von der Forstbetriebsgemeinschaft hat das Angebot geprüft und positiv bewertet. Diese Stellungnahme ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Holzkirchen beschließt, den Auftrag für den Laubholzeinschlag und die Rückearbeiten an die Fa. Wander-Holz, Helmstadt, gemäß deren Angebot vom 20.07.2016 für drei Jahre zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Aalbach - Bekanntgabe der Verordnung

Sachverhalt:

Mit Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 30.08.2016 wurde das Überschwemmungsgebiet am Aalbach im Bereich der Gemeinden Holzkirchen, Remlingen, Uettingen und Waldbüttelbrunn festgesetzt.

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 15 vom 05.09.2016; am Tag nach der Bekanntmachung trat die Verordnung in Kraft.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.2 Informationssicherheitskonzepte für bayerische Kommunen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG

Sachverhalt:

Nicht zuletzt die in jüngster Zeit stark zugenommene Bedrohung von Kommunen etwa durch Verschlüsselungstrojaner macht die Bedeutung einer angemessenen IT-Sicherheit für Kommunen deutlich. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 erhält das Thema Informationssicherheit für die Kommunen künftig auch formal einen noch höheren Stellenwert. Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayEGovG verpflichtet die Behörden, die Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme durch angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 BayDSG sicherzustellen sowie die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte bis zum 1. Januar 2018 zu erstellen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.3 Ehrenamtlichkeit des Feuerwehrdienstes: Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE

Sachverhalt:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seinem Urteil vom 24.04.2015 entschieden, dass der Auslagenerstattungsanspruch des Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayFwG die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit der Feuerwehrdienstleistenden absichert und Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE entgegensteht.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.4 Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald der Gemeinde Holzkirchen; Übernahme durch den Freistaat ab dem 01.01.2017

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.10.2016 hat die Gemeinde Holzkirchen die Übernahme der Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald durch den Freistaat ab dem 01.01.2017 beim AELF Würzburg beantragt. Nachdem Herrn Staatsminister Brunner im Rahmen einer am 03.08.2016 in München stattgefundenen Informationsveranstaltung zur Betriebsleitung und –ausführung im Kommunalwald festgestellt hat, dass der Freistaat insbesondere für Gemeinden unter 200 Hektar zum vereinbarten Pakt stehe bzw. sein staatliches Betreuungsangebot aufrechterhält, darf davon ausgegangen werden, dass rechtzeitig vor Ende des Jahres 2016 ein Betriebsleitungs- und –ausführungsvertrag zur Gegenzeichnung vorgelegt wird.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer